5 GB1

Verordnung

4 obi < über die Neuorganisation der volkseigenen 0. 2,52 Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe. i26.2.52fe

Vom 20. Februar 1S52

3 zv< bi i Zur Vereinfachung und Verbesserung der Arbeits-7 kraft < weise der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlags-20, 252 £ betriebe wird folgendes verordnet:

§ 1

- (2) Die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe arbeiten nach ihrem Betriebsplan, der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt wird. In diesem Rahmen sind die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe selbständig planende und wirtschaftende sowie in eigener Verantwortung abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
- (3) Die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum haben sie zur Durchführung ihrer Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.
- (4) Füt die den volkseigenen Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetrieben angehörenden Binnenhäfen und Umschlagseinrichtungen sind selbständige Pläne und Bilanzen aufzustellen.
- (5) Der Sitz der volkseigenen Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe wird in einer Durchführungsbestimmung festgelegt.

§ 2

Betriebseinrichtungen von nur örtlicher Bedeutung sind in sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen (GBl. S. 143) in Rechtsträgerschaft der Räte der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden zu übertragen.

§ 3

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts "Deutsche Schiffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale" wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1951 aufgelöst.
- (2) Die Anordnung vom 27. Juli 1949 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Deutsche Schiff ahrts-und Umschlagsbetriebszentrale" (ZVOB1. I S. 573) und die auf Grund dieser Anordnung erlassene Satzung treten außer Kraft.

§ 4

- (1) Die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe sind Rechtsnachfolger der aufgelösten Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale. Da§, bisher von der Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale verwaltete volkseigene Anlagevermögen wird nach einem Aufteilungsplan, der von der Generaldirektion Schifffahrt aufzustellen ist, durch das zuständige Ministerium des Innern der Landesregierung in die Rechtsträgerschaft der neu errichteten Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe übertragen. Die Aufgliederung des Umlaufvermögens erfolgt durch die Generaldirektion Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Die volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe unterstehen der Generaldirektion Schiffahrt und sind an deren Weisungen gebunden.

§ 5

Aufdie Transportleistungen der volkseigenen Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe die verladende volkseigene Wirtschaft sind die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sinngemäß anzuwenden. Die Staatlichen Vertragsgerichte sind für Streitigkeiten, die sich aus Leistungsverträgen im Transportwesen ergeben, ständig.

§ 6

Zur Förderung der Initiative der privaten Schifffahrtsdiesen und den volkseigenen Deutschen Schiffahrtsund Umschlagsbetrieben Verträge über die Beförderung, den Umschlag und die Lagerung von Gütern sowie die Personenbeförderung abgeschlossen.

§ 7

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Neuorganisation der Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe werden nicht erhoben.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.
- (2) Handlungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung der Verordnung auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen vorgenommen wurden, bleiben rechtswirksam.

Berlin, den 20. Februar 1952

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl Ministerium für Verkehr I.V.: Wo 11 w e b e r

Staatssekretär